



Institut luxembourgeois de la normalisation
de l'accréditation, de la sécurité et qualité
des produits et services

ILNAS-EN 13229:2001/A2:2004

**Kamineinsätze einschließlich offener
Kamine für feste Brennstoffe -
Anforderungen und Prüfungen**

Foyers ouverts et inserts à combustibles
solides - Exigences et méthodes d'essai

Inset appliances including open fires
fired by solid fuels - Requirements and
test methods

09/2004



Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm EN 13229:2001/A2:2004 wurde als luxemburgische Norm ILNAS-EN 13229:2001/A2:2004 übernommen.

Alle interessierten Personen, welche Mitglied einer luxemburgischen Organisation sind, können sich kostenlos an der Entwicklung von luxemburgischen (ILNAS), europäischen (CEN, CENELEC) und internationalen (ISO, IEC) Normen beteiligen:

- Inhalt der Normen beeinflussen und mitgestalten
- Künftige Entwicklungen vorhersehen
- An Sitzungen der technischen Komitees teilnehmen

<https://portail-qualite.public.lu/fr/normes-normalisation/participer-normalisation.html>

DIESES WERK IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT

Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise genutzt werden - sei es elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien oder auf andere Art!

ICS 97.100.30

Deutsche Fassung

Kamineinsätze einschließlich offener Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen

Inset appliances including open fires fired by solid fuels -
Requirements and test methods

Foyers ouverts et inserts à combustibles solides -
Exigences et méthodes d'essai

Diese Änderung A2 modifiziert die Europäische Norm EN 13229:2001. Sie wurde vom CEN am 18. Juni 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13229:2001/A2:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC „Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 13229:2001 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2006 zurückgezogen werden.

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone verliehenen Mandats erarbeitet und unterstützt wesentliche Anforderungen von EU-Richtlinien.

Hinsichtlich der Beziehung zu EU-Richtlinien wird auf Anhang ZA verwiesen, der ein integraler Bestandteil dieser Norm ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Inhaltsangabe

Die Überschrift für einen neuen Abschnitt 9 nach Abschnitt 8 ist wie folgt einzufügen:

Abschnitt 9 Konformitätsprüfung

Die bestehende Inhaltsangabe von Anhang C ist zu streichen und zu ersetzen durch die Inhaltsangabe von Anhang ZA wie folgt:

Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm bezüglich der Vorschriften der Europäischen Bauprodukten-Richtlinie

Nach Bild A.14 ist der Titel des nachfolgenden neuen Bildes A.15 einzusetzen:

Bild A.15 Beispiel der Installation mit Seitenwänden und Decke einer Prüfecke.

Die bestehenden Inhaltsangaben für die Tabellen 8 und 9 sind zu streichen.

Nach der neuen Inhaltsangabe für Anhang ZA wird ein neuer Titel Literaturhinweise eingefügt.

2 Abschnitt 2 Normative Verweisungen

Folgendes ist zu ergänzen:

EN 50165, *Elektrische Ausrüstung von nicht-elektrischen Geräten für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Sicherheitsanforderungen.*

ISO 2859 (alle Teile), *Sampling procedures for inspection by attributes.*

3 Abschnitt 3 Begriffe

Absatz 3.3.29 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

3.3.23

Verbindungsstück

Kanal, durch den die Abgase vom Abgasstutzen der Feuerstätte in den Schornsteinzug geführt werden

4 Abschnitt 4 Werkstoffe, Auslegung und Ausführung

4.1 Dokumentation zur Fertigung

Nach dem ersten Absatz ist folgender Text zu ergänzen:

Die Kenndaten und Merkmale, die bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der zur Erstprüfung (siehe 9.2.1) oder — falls Änderungen an einer Feuerstätte vorgenommen wurden — zur Folgeprüfung (siehe 9.2.2.) einzuschickenden Feuerstättengruppe oder -reihe berücksichtigt werden, müssen festgehalten werden. Eine Kopie der bei der Entscheidungsfindung berücksichtigten Kenndaten und Merkmale wird in die Dokumentation zur Fertigung für jede Feuerstätte übernommen.

5 Abschnitt 5 Sicherheit

5.2 Temperaturen an angrenzenden brennbaren Bauteilen

Der bestehende Abschnitt 5.2 ist durch folgenden zu ersetzen:

Der Hersteller der Feuerstätte muss in der Aufstellanleitung notwendige Informationen für die Wärmedämmung von Decken, Wänden und Böden oder anderer Einrichtungen oder notwendige Abstände angeben, damit die Temperaturen angrenzender brennbarer Bauteile die Raumtemperatur um nicht mehr als 65 K überschreiten.

Bei der Prüfung unter den Bedingungen nach A.4.7 und A.4.9 und bei Einbau der Feuerstätte nach den in der Aufstellanleitung des Herstellers genannten Bedingungen dürfen die Oberflächentemperaturen der umgebenden Decken, Wände und Böden oder anderer Einrichtungen mit brennbaren Baustoffen um die Feuerstätte die mittlere Raumtemperatur um nicht mehr als 65 K überschreiten.

5.4 Sicherheitsprüfung bei natürlichem Förderdruck

Der zweite Satz in Abschnitt 5.4 ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

Bei der Prüfung nach A.4.9.4 darf entweder der Förderdruck während der Versuchsdauer nicht weniger als 3 Pa betragen oder – falls der Förderdruck 3 Pa unterschreitet – die Kohlenstoffmonoxidgesamtmenge im Abgas, berechnet im Normzustand nach A.6.2.8 während eines Zeitraums von weiteren 10 h nach Unterschreiten von 3 Pa, nicht mehr als 250 dm³ betragen.

Neuer Abschnitt 5.11

Folgender neuer Absatz 5.11 zur elektrischen Sicherheit ist zu ergänzen:

5.11 Elektrische Sicherheit

Die Feuerstätte muss den elektrischen Sicherheitsanforderungen von EN 50165 entsprechen, falls netzbetriebene elektrische Ausrüstung Bestandteil der Feuerstätte ist.

6 Abschnitt 6 Leistungsvermögen

6.3.2 Kohlenstoffmonoxidklassen für alle anderen Feuerstätten mit geschlossenen Feuerraumtüren

Der gesamte Abschnitt 6.3.2 mit den zugehörigen Anmerkungen und Tabelle 8 sind zu streichen und durch folgenden Abschnitt zu ersetzen:

6.3.2 Kohlenstoffmonoxidklassen für alle anderen Feuerstätten mit geschlossenen Feuerraumtüren

Bei der Prüfung der Nennwärmeleistung nach A.4.7 darf die mittlere Kohlenstoffmonoxid-Konzentration, bezogen auf 13 % O₂-Gehalt im Abgas nicht größer als der vom Hersteller angegebene Wert, bzw. 1 % nicht überschreiten.

In einigen Ländern fordern nationale Gesetze Grenzwerte für Kohlenstoffmonoxid-Emission bei Nennwärmeleistung und/oder Schwachlast oder Gluthalten; in diesen Fällen muss die Kohlenstoffmonoxid-Emission bei der Prüfung der Nennwärmeleistung nach A.4.7 und bei der Prüfung der Schwachlast bzw. des Gluthaltens nach A.4.8 gemessen werden, falls die Feuerstätten in diesem Land verkauft werden.

6.4 Rationelle Energieausnutzung

Abschnitt 6.4 mit Anmerkung und Tabelle 9 sind zu streichen und durch folgenden Abschnitt 6.4 zu ersetzen:

6.4 Rationelle Energieausnutzung

6.4.1 Allgemeines

Wenn Feuerstätten nach Anweisung des Herstellers mit den speziellen Brennstoffen, die den in der Bedienungsanleitung empfohlenen Brennstoffen entsprechen, geprüft werden, müssen diese die Anforderungen entsprechend dem Feuerstättentyp nach 6.4.2 oder 6.4.3 erfüllen.

6.4.2 Wirkungsgrad für Einsätze für Kachel- oder Putzöfen

Bei der Prüfung nach A.4.7 darf der Gesamtwirkungsgrad — ermittelt aus mindestens zwei Abbrandperioden — den vom Hersteller genannten Wert nicht unterschreiten und nicht geringer sein als 75 %.

6.4.3 Wirkungsgrad für alle anderen Feuerstättenarten

Bei der Prüfung nach A.4.7 darf der Gesamtwirkungsgrad — ermittelt aus mindestens zwei Abbrandperioden — den vom Hersteller genannten Wert nicht unterschreiten und nicht geringer sein als 30 %.

In einigen Ländern fordern nationale Gesetze Grenzwerte für Mindestwirkungsgrade bei Nennwärmeleistung und/oder Schwachlast oder Gluthalten; in diesen Fällen muss der Mindestwirkungsgrad bei der Prüfung der Nennwärmeleistung nach A.4.7 und bei der Prüfung der Schwachlast bzw. des Gluthaltens nach A.4.8 bestimmt werden, falls die Feuerstätten in diesem Land verkauft werden.

6.5 Brenndauer bei Nennwärmeleistung

Der zweite Satz aus Abschnitt 6.5 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

Die Aufgabe für die Nennwärmeleistung errechnet sich aus der Brenndauer, dem vom Hersteller angegebenen Wirkungsgrad und dem Heizwert des Brennstoffs nach A.4.2.

7 Abschnitt 7 Anleitungen für die Feuerstätte

7.2 Aufstellanleitung

Der 14. Spielstrich von Abschnitt 7.2 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

- Abgasmassenstrom in g/s bei offenem und geschlossenem Feuerraum nach Angaben des Herstellers, sofern durch nationale oder örtliche Vorschriften verlangt (oder alternativ Nennwärmeleistung, Wirkungsgrad und mittlerer CO₂-Gehalt bei Nennwärmeleistung für alle geprüften Brennstoffe).

Nach Abschnitt 7.2 ist ein weiterer Spiegelstrich hinzuzufügen:

- Angaben über die Installation von Umluftgittern, insbesondere im Hinblick auf die Umgebungstemperaturen von Wänden, Böden und Decken oder anderer angrenzender Bauteile um die Feuerstätte.

7.3 Bedienungsanleitung

Der folgende neue Spiegelstrich ist nach Abschnitt 7.3 hinzuzufügen:

- Angaben über die Einstellung der Umluftgitter, falls vorhanden.

8 Abschnitt 8 Kennzeichnung

Spiegelstrich 5 aus Abschnitt 8 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

- die gemessene CO-Konzentration bei 13 % O₂-Gehalt und der ermittelte Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung nach 6.3 bzw. 6.4

9 Neuer Abschnitt 9

Der folgende neue Abschnitt 9 ist nach Abschnitt 8 zu ergänzen: